**Hinweis zu dem Mustervertrag**

Dieser Mustervertrag wird von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm den mit der Hochschule im dualen Studium kooperierenden Unternehmen und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er soll als Orientierungshilfe dienen.

**Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.**

Musterbildungsvertrag

zur Durchführung eines Studiums mit vertiefter Praxis in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Zwischen

 *- im Folgenden Betrieb genannt*

Wählen Sie ein Element aus. Bitte ausfüllen..

Straße Bitte ausfüllen. .

PLZ Ort Bitte ausfüllen..

und dem/der dual Studierenden *- im Folgenden Studierende/r genannt*

Herr/Frau Bitte ausfüllen..

Straße Bitte ausfüllen..

PLZ Ort Bitte ausfüllen. .

geboren am Bitte ausfüllen..

geboren in Bitte ausfüllen..

wird unter Vorbehalt der Immatrikulation des/der Studierenden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

im **Master-Studiengang**

Wählen Sie ein Element aus.

nachfolgender Bildungsvertrag geschlossen:

Präambel

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein praxisintegrierendes duales Studium. Dieses Studium zeichnet sich dadurch aus, dass sich praktische Phasen im Betrieb mit theoretischen Phasen an der Hochschule abwechseln und die theoretischen Studienphasen und betriebliche Praxisphasen systematisch und inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die betrieblichen Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Studiums mit vertiefter Praxis.

Betriebliche Praxisphasen finden vor dem Studium, in der Zeit vom 15.02. bis 14.03. sowie vom 01.08. bis 30.09., während der Schließzeiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und jeweils an 5 Tagen in der Prüfungszeit des Winter- und Sommersemesters statt. Weitergehende Zeitumfänge können unter der Maßgabe vereinbart werden, dass der ordentliche Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.

(Vgl. § 9 Absatz 2 und Anlage1)

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Dieser Vertag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Praxisphasen, sowie in den Studienphasen des Studiums mit vertiefter Praxis.

**§ 2 Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer des Studiums in der Regelstudienzeit von Bitte ausfüllen. Semestern geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis beginnt am: Bitte ausfüllen. und endet am Bitte ausfüllen..
3. Besteht der/die Studierende vor dem unter § 2 Abs. 2 vereinbarten Vertragsende die Abschlussprüfung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekanntgabe aller Noten an den/die dual Studierende/n durch die Hochschule). Diesen Zeitpunkt hat der/die Studierende dem Betrieb unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
4. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Abs. 2 vereinbarten Vertragsende fest, dass der/die Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Abs. 2 vorgesehenen Vertragsende.
5. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Betrieb schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

**§ 3 Probezeit**

Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

**§ 4 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit
Nach Ablauf der Probezeit hat nur der/die Studierende das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.
3. Kündigung aus wichtigem Grund
Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von §§ 6 und 7 dieses Vertrags vor. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegende Tatsache dem/der Kündigungsberechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist.
4. Form der Kündigung
Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und im Fall von § 4 Abs. 2 und Abs. 3 unter Angabe der Gründe.
Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch den Betrieb muss der/die Studierende innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.
5. Unterrichtung der Hochschule
Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist über den Ausspruch der Kündigung von den Vertragsparteien zu unterrichten.
6. Kündigung aufgrund Betriebsaufgabe
Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Betrieb, sich rechtzeitig um eine Fortführung der Ausbildung in einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

**§ 5 Allgemeine Regelungen**

1. Der/die Studierende ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betrieblichen Praxisphasen.
2. Es gelten die zulassungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Masterarbeit, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6 Pflichten des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und den Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen.
3. den/die Studierende/n für die Studienphasen gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs i.V.m. der Satzung***Studienordnung und Leitfaden zu den Dualen Studienmodellen* *der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm***für die Lehrveranstaltungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden und auch für Wiederholungsprüfungen.
4. den/die Studierende/n bei der Anfertigung der Masterarbeit zu betreuen.
5. eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese/n der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu benennen. (Vgl. Anlage 2)
6. sich vom/von der Studierenden über den Studienfortschritt informieren zu lassen.
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen bei Beendigung des Bildungsvertrags auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen. Auf Verlangen des/der Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen.
8. dem/der Studierenden die mit der Hochschule geschlossene Kooperationsvereinbarung auf Verlangen des/der Studierenden vorzulegen.

**§ 7 Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Betrieb vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Betrieb unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
2. den Betrieb über Beginn und Ende des Semesters und über die Schließzeiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm unverzüglich zu informieren, nachdem diese bekannt gemacht wurden, und auch die Prüfungstage bei Bekanntgabe unverzüglich mitzuteilen.
3. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
4. den Weisungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
5. sich mit dem Betrieb über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen.
6. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
7. die Masterarbeit in Absprache mit dem Betrieb und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule anzufertigen. Die Masterarbeit soll, soweit nicht anders vereinbart, im Betrieb verfasst werden.
8. dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch den von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ausgestellten Notenspiegel (abrufbar im Online-Portal StudyOHM) nachzuweisen.
9. sofern diese/r eine Prüfung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm nicht besteht, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird dem Betrieb mitgeteilt.
10. die Interessen des Betriebes zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Betrieb bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt der/die Studierende vorab eine Auskunft beim Betrieb ein.
11. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Betriebes sämtliche ihm/ihr überlassenen oder von ihm/ihr gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Betrieb unverzüglich herauszugeben.
12. den Betrieb bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Studierende die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Studierende seinen Feststellungs- bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen. Das bedeutet, dass der/die Studierende, sofern er/sie Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse ist, seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist der/die Studierende nicht Versicherte/r einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Betrieb ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Studierende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 8 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Für die betrieblichen Praxisphasen wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums zahlt der Betrieb eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von:

Vollzeitstudiengänge

im 1. Studienjahr Bitte ausfüllen. Euro

im 2. Studienjahr Bitte ausfüllen. Euro

Teilzeitstudiengänge:

im 1. Studienjahr Bitte ausfüllen. Euro

im 2. Studienjahr Bitte ausfüllen. Euro

im 3. Studienjahr Bitte ausfüllen. Euro

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf eines von dem/der Studierenden zu benennendem Konto überwiesen.
Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

1. Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen,

* 1. für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen,
	2. bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Studierenden die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.
1. Sonstige Leistungen

Bitte bei Bedarf ausfüllen

**§ 9 Ausbildungszeiten und Vertragsort**

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der betrieblichen Praxisphase richtet sich in der Regel nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten eines Vollzeitbeschäftigten des Betriebs. Sie betragen aktuell Bitte ausfüllen. Stunden pro Woche.
2. Werden zusätzliche Praxisphasen in der Vorlesungszeit vereinbart, beträgt die Arbeitszeit Bitte ausfüllen. Stunden pro Woche. Solche weitergehende Zeitumfänge können nur unter der Maßgabe vereinbart werden, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Studienverlaufs ist beispielsweise gegeben, wenn der/die dual Studierende aufgrund der vereinbarten weitergehenden Zeitumfänge die für sein/ihr Studienplansemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besuchen kann.
3. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist:
Bitte ausfüllen.
Der Betrieb behält sich andere Einsatzorte vor, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist.

**§ 10 Urlaub**

1. Der/die Studierende hat einen Anspruch auf Bitte ausfüllen. Urlaubstage im Jahr. (S. Anlage 3 „Vorschlag zur Urlaubsberechnung“).
2. Der Urlaub soll nur in den betrieblichen Praxisphasen beantragt und gewährt werden.
3. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

**§ 11 Nebentätigkeit und sonstige Vereinbarungen**

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während der Dauer des Bildungsvertrages muss dem Betrieb schriftlich angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Betriebes zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentätigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechtigte Interessen des Betriebs nicht beeinträchtigt sind.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrags in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag erhalten jede Vertragspartei sowie die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm eine unterschriebene Ausfertigung. Die Ausfertigung für die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist durch die/den Studierende/n im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um einen Studienplatz einzureichen.
6. Weitere Vereinbarungen:
Falls zutreffend bitte ankreuzen: [ ]
Im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendungen.
Bitte ausfüllen.

Ort, den Datum

Wählen Sie ein Element aus. Studierende/r

**Anlagen**

1. **Betriebliche Praxisphasen**
2. **Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis**
3. **Vorschlag zur Urlaubsberechnung**

# **Betriebliche Praxisphasen**

**Studium mit vertiefter Praxis**

Studienabschluss: Master

Studiengang: Wählen Sie ein Element aus.

Hochschule: *Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm*

Studierende/r: Bitte ausfüllen.

**Herleitung der Betrieblichen Praxisphasen**

Das Studienjahr an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm wird durch die ***Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm*** in ihrer jeweils geltenden Fassung gegliedert. Danach bestehen die Semester aus einer „Vorlesungszeit“ und einer „Vorlesungsfreien Zeit“. Ferner werden in der Vorlesungszeit die Schließzeiten der Hochschule festgelegt.

In der „Vorlesungsfreien Zeit“ ist jedem Semester gem. § 6 der „***Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm***“ in der geltenden Fassung ein Prüfungszeitraum von 3 Wochen zugeordnet, der direkt an die Vorlesungszeit anschließt.

Im dualen Studium kann der Prüfungszeitraum als eine Mischung aus Studien- und Praxisphase verstanden werden:

Die dual Studierenden legen an durchschnittlich 5 Tagen ihre schriftlichen Prüfungen ab. Für diese Tage sind sie gem. § 6 Abs. 3 dieses Vertrags freizustellen. Die verbleibenden 10 Tage können abhängig von den einschlägigen Prüfungsterminen entweder zur Prüfungsvorbereitung oder als hochschulfreie Tage genutzt werden.

Um den Interessen der Vertragsparteien zu gleichen Teilen gerecht zu werden, werden die nicht durch Prüfungen gebundenen Tage zu gleichen Teilen in eine Studien- und eine Betriebsphase aufgeteilt.

Die Einteilung des jeweiligen Studienjahres in das Winter- und Sommersemester wird einmal jährlich im September auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht.

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen vereinbaren der Betrieb und der/die Studierende die betrieblichen Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

|  |
| --- |
| **Betriebliche Praxisphasen in Vollzeitstudiengängen** |
| Betriebliche Praxis vor Studienbeginn | Bitte ausfüllen.. |
| Betriebliche Praxis | 15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit15.02. bis 28.02 im 3. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester;01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit01.08.-15.08. im 3. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester |
| Schließzeiten der Hochschule | Weihnachten (gemittelt): 6 TageOstern: 2 TagePfingsten: 2 Tage |
| Prüfungszeitraum  | Wintersemester: 5 TageSommersemester: 5 Tage |

Die graphischen Ablaufpläne des Studiums mit vertiefter Praxis finden sich in der Satzung „***Studienordnung und Leitfaden zu den Dualen Studienmodellen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm***“ oder auf den Webseiten der Hochschule zum dualen Studienangebot. Hier findet sich auch eine Darstellung der Praxisphasen in Teilzeitstudiengängen, die an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden kann.

Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Studienverlaufs ist beispielsweise gegeben, wenn der/die dual Studierende aufgrund der vereinbarten weitergehenden Zeitumfänge die für sein/ihr Studienplansemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besuchen kann. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form – siehe § 9 Abs. 2.

# **Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis**

Duales Studienmodell: *Studium mit vertiefter Praxis*

Studienabschluss Master

Studiengang: Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus. Bitte ausfüllen..

Hochschule: *Technische Hochschule Nürnberg*

Studierende/r: Bitte ausfüllen..

Diese/r Betreuer/-in ist Ansprechpartner/-in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Betreuer/-in:

Name: Bitte ausfüllen..

Telefon: Bitte ausfüllen. .

E-Mail: Bitte ausfüllen..

Die Beauftragten der Hochschule sind Ansprechpartner des/der Studierenden und des Betriebs in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis betreffen.

Beauftragte der Technischen Hochschule Nürnberg für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name: Marko Artz / Marion Schön

Telefon: 0911/5880-4327 / 0911/5880-4512

E-Mail: marko.artz@th-nuernberg.de; marion.schoen@th-nuernberg.de

# **Vorschlag zur Urlaubsberechnung**

Seitens der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm wird die folgende Berechnungsmethode zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Die vorgeschlagene Urlaubsberechnung geht davon aus, dass die Studierenden gemäß den in der Anlage 1 dieses Vertrags definierten Zeiträumen im Betrieb tätig sind.

Die Berechnung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, die Vertragsparteien sind allerdings vollumfänglich für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Zur vereinfachten Darstellung sind etwaige Sonderregelungen, zum Beispiel zu Sonderurlaub, nicht berücksichtigt.

Grundlage:

Gem. § 3 Bundesurlaubsgesetz sind einem Arbeitnehmer bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Dieser Mindesturlaub wird i.d.R. seitens des Arbeitgebers, z.B. im Rahmen eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder eines Arbeitsvertrags, auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Schließzeiten der Hochschule und von je 5 Betriebstagen, die in die Prüfungszeiträume des Winter- und Sommersemesters fallen, ergibt sich folgende Jahresurlaubsberechnung:

Weihnachten/Neujahr 6 Urlaubstage

Pfingsten 2 Urlaubstage

Ostern 2 Urlaubstage

Fünf Tage je Prüfungszeitraum 10 Urlaubstage

Semesterferien (betriebliche Praxisphase) 10 Urlaubstage

 30 Urlaubstage

Sollen durch den/die dual Studierende die Schließzeiten der Hochschule und die Prüfungszeiträume komplett durch Urlaub freigestellt werden, ergibt sich ein restlicher Urlaubsanspruch von **mindestens 10 Arbeitstagen** während der übrigen Betriebsphasen, also der sog. Semesterferien.

Dieser Mindesturlaub in den Semesterferien stellt sicher, dass die dual Studierenden eine Erholungsphase haben, die nicht durch Studien- und Arbeitsverpflichtungen tangiert wird, wie das in den Prüfungszeiträumen der Fall ist. Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles duales Studienmodell, welches ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraussetzt. Gleichzeitig muss sichergestellt, dass dieses Studienmodell auch studierbar ist. Dieser Mindesturlaub ist ein Eckpfeiler der Studierbarkeit.

Betriebe, die nicht tarifgebunden sind oder keinen anderweitigen Vereinbarungen unterliegen, so dass die Ausgangsbasis von 30 Urlaubstagen nicht greifen würde, gewähren dennoch aus Gründen der Studierbarkeit diesen Mindesturlaub von 10 Tagen in den Semesterferien.